

Dr. Udo Kauß
Rechtsanwalt

Abschrift

RA Dr. Udo Kauß, Herrenstraße 62, 79098 Freiburg

Herrenstraße 62
79098 Freiburg i. B.

Landgericht Freiburg
Salzstr. 17

Telefon: 0761/702093
Telefax: 0761/702059

79098 Freiburg

24/06/16 ka/pf
16/001017
(Bitte stets angeben)

In Sachen

Kloth, O.

AZ: 2 O 167/16

g e g e n

Radio Dreyeckland Betriebs GmbH

ist bereits angezeigt worden, dass unsere Kanzlei die Ag. vertritt.

Es wird beantragt, den Unterlassungsantrag des Ast.

zurückzuweisen.

Zur Begründung wird ausgeführt:

Der Ast. will der Ag. verbieten lassen, folgende Berichterstattung über einen Redebeitrag des Ast. auf der Webpublikation der Ag. zu veröffentlichen:

1. „Aber seine natürlich „rein persönliche“ Ansicht, die er offensichtlich glaubte und unter Bruch seines Anwalts-Mandaten-Verhältnis mit seinen beruflichen Tätigkeitserfahrungen substantiierten zu können, bewiesen, kein Asylbewerber sei ein Flüchtling“

und/oder

2. der Ast. habe gesagt, „die „eingeladenen Ausländer und Flüchtlinge seien für Vergewaltigung, Raub usw. verantwortlich. ...beinah alle (wörtlich viele) Flüchtende seien „Glücksritter“.

und/oder

3. den Ast. als einen „rassistischer Anwaltsredner“ zu bezeichnen

und/oder

4. zu behaupten, der Ast. sei Vorsitzender des Ortsverbandes March der AfD

Dabei bezieht sich der Ast. auf einen Beitrag vom 04.06.2016 mit dem Titel: „Demosanis outen rassistischen Anwaltsredner auf Landwasser Infoveranstaltung“. Es wird orientierungshalber ein Screenshot dieses Beitrages beigefügt.

Beigefügt: Ausdruck des web-Beitrages mit dem Titel: „Demosanis outen rassistischen Anwaltsredner auf Landwasser Infoveranstaltung“
- Anlage B 1

Die Anträge des Ast. sind unbegründet, und zwar aus folgenden Gründen:

Vorab:

Bei dem von der Ag. online gestellten Beitrag handelt es sich bei der Aussage zu 4.) um eine Tatsachenbehauptung, bei den Aussagen zu 1.) und zu 3.) um tatsächengestützte Bewertungen der Aussagen der Ast., und bei der Aussage zu 2) um eine Wiedergabe von Äußerungen des Ast., die dieser auf der öffentlichen Informationsveranstaltung der Stadt Freiburg zur Unterbringung von Flüchtlingen in Landwasser am 01.06.2016 gemacht hat.

Die vom Ast., Funktionär der AfD, unter lautstarker Unterstützung seiner Parteigänger gemachten Äußerungen können in der Badischen Zeitung und dort online gestellten Beiträgen vom 02., 03. und 09.06.2017 nachvollzogen werden.

Zur Glaubhaftmachung: Ausdrucke Badische Zeitung vom 02.,03.,09.Juni 2016
- Anlagen B 2 bis B 4 -

Dort hat auch der heftigst beschimpfte Sozialbürgermeister der Stadt, Ulrich von Kirchbach, in einem Interview über den im Interview nicht namentlich genannten „Fragesteller“, den Ast. dieses Verfahrens, als jemanden bezeichnet, der „in unerträglicher Weise gehetzt“ habe (Anlage B 4).

Auch die ebenfalls anwesenden Stadträtinnen von der CDU Sylvia Nantcha und Gerlinde Schrempp von „Freiburg Lebenswert“ hatten sich empört über die vom Ast. gemachten Äußerungen. Es sei beschämend (Schrempp) und es sei schon empörend (Nantcha), wie AfD - Anhänger versucht hätten, gegen Flüchtlinge und Migranten zu wettern (Anlage B 2).

Die Rede des Ast., deren genauer Wortlaut vom Antragsteller durch seine dem Gericht vorgelegte Eidesstattlichen Erklärung schriftlich wiedergegeben und als zutreffend bestätigt worden ist, ist als Audio - Dokument auf der web-Publikation der Ag. nachzuhören und liegt dem Gericht zusammen mit der Schutzschrift vom 07.06.2016 bereits vor. Es läßt die Emotionen und die Empörung nacherleben, die die Ausführungen des Ast. bei der Zuhörerschaft hervorgerufen hat. Die tumultöse Entwicklung führte schließlich dazu, dass dem Ast. nach vom Versammlungsleiter vergeblich angeordneten Redeverbot das Mikrophon weggenommen hat werden müssen.

Zu 1.)

Wie der Ast. zutreffend in der Antragschrift und dann auch in seiner Eidesstattlichen Erklärung bestätigt, hat er auf der Veranstaltung in Freiburg-Landwasser gesagt:

„Ich habe auch viele bei einem Asylverfahren begleitet und es tut mir leid, das sagen zu müssen, aber ich habe noch nie in diesen 20 Jahren jemanden getroffen, der tatsächlich die Gründe, die er im Asylverfahren vorgegeben hat, auch tatsächlich erlebt hat. Das ist meine persönliche Perspektive“

Aus diesem Teil des Redebeitrages des Ast. hat der Beitrag des Ag. zwei Aussagen heraus destilliert: Dass nach der persönlichen Ansicht des Ast. bewiesen sei, dass kein Asylbewerber ein Flüchtling sei und die Verletzung des Anwaltsgeheimnisses.

Asylbewerber sind Glücksritter und keine Flüchtlinge

Diese Aussage beruht auf der vom Ast. in seinem Redebeitrag vorgenommenen Unterscheidung zwischen „Flüchtlingen im eigentlichen Sinne“ und von „Glücksrittern...“

die hier ein besseres Leben suchen“. Ein Flüchtling sei nur der, der kein „Glücksritter“ sei, der sich auf der Suche nach einem besseren Leben befände.

In seinem Redebeitrag stellt der Ast. fest, dass er bei den angeblich vielen von ihm in Asylverfahren vertretenen Menschen noch nie in 20 Jahren jemand getroffen habe, dessen (– und dann wohl von ihm als Anwalt vorgetragene Asylgründe –) zutreffend gewesen seien. Damit verlässt der Ast. die Basis bloßer wertender Meinungsäußerung und stellt seine persönliche Ansicht der Hörschaft als auf Tatsachen gegründet dar, die er in seiner 20-jährigen eigenen Erfahrung als Rechtsanwalt in Asylverfahren erlebt hat. Damit behauptet der Ast. als Tatsache, die sich auf seine eigene 20-jährige Rechtsanwaltschaftstätigkeit und sein eigenes Erleben stützt.. Das ist eine Beweisführung durch eigenes Erleben, die der Ast. zusätzlich unter ausdrücklicher Berufung auf seine Stellung als Rechtsanwalt und damit eines Organs der Rechtspflege (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO) unternommen hat.

Die Aussagen sind im streitbefangenen Beitrag durchaus zutreffend als Aussagen des Ast. gewertet worden, die beweisen würden, dass kein Asylbewerber ein Flüchtling sei.

Zumal der Ast. seine Aussage in keiner Weise differenziert hat. Es hätte anderes sein können, wenn der Ast. seine Ausführungen nicht in dieser ausschließlichen Weise quantifiziert hätte, und wenn der Ast. etwa die Datenbasis zu erkennen gegeben hätte, auf die er seine Behauptung stützt. Dadurch, dass der Ast. ausdrücklich auf die „vielen“ verweist, die er bei Asylverfahren begleitet habe, führt der Ast. eine Erfahrungs- und Tatsachenbasis vor, die Zweifel an der Richtigkeit seiner Tatsachenbehauptungen nicht zulassen soll. Der Ast. gibt vor, für deren Richtigkeit mit seiner Person und deren Erfahrungen einzustehen. Damit will der Ast. den gegenteiligen Aussagen auf dem Podium und in der Zuhörerschaft jede Glaubwürdigkeit nehmen und setzt sich hierfür mit der ganzen Legitimation seines Berufsstandes ein.

Die Ausführungen des Ast. werden daher im streitbefangenen Beitrag der Ag. in zutreffender Weise zusammen gefasst. Der Ast. will mit dem Schwergewicht seiner eigenen 20-jährigen Erfahrung bewiesen haben, dass alle Asylbewerber, die er begleitet habe, keine „Flüchtlinge“ gewesen seien. Und wenn er dies als angeblich tatsächlicher in der Materie bewandeter Rechtsanwalt sage, dann – so die Botschaft – dann treffe das auch auf alle bzw. die meisten anderen Asylbewerber zu.

Der Ast. ist den Beweis für die Richtigkeit seiner Tatsachenbehauptung schuldig geblieben. Eine Tatsachenbehauptung ist auch dann eine solche, wenn ein Redner diese aus „persönlicher Perspektive“ vornimmt.

Bruch des Anwaltsgeheimnisses

Der Ast. hat in seiner Antragsschrift mit keinem Wort den tatsächlich erhobenen und schwerwiegenden Vorwurf der Verletzung des Anwaltsgeheimnisses durch seine Äußerungen thematisiert. Gegen diesen Vorwurf will sich der Ast. offenbar auch gar nicht verteidigen.

Nur rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungen des Ast. zwar nicht in der Öffentlichkeit, in jedem Falle aber bei den beteiligten Behörden, also den Ausländerbehörden und dem Bundesamt für Migration und deren Mitarbeiter:innen, Anlass dazu geben könnten, die vom Ast. vertretenen ausländer- und asylrechtlichen Verfahren einer erneuten besonderen Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung könnte sich darauf richten, den asylrechtlich relevanten Vortrag der vom Ast. vertretenen Mandanten auf dessen Wahrheit zu überprüfen. Sollten Asylanerkennungen darunter sein, dann stünde der Richtigkeit dieser Entscheidungen die Aussage des Ast. entgegen, alle die ihm begleiteten Mandanten hätten die Unwahrheit gesagt, also gelogen. Da stünde der Widerruf der Asylanerkennung an, ausgelöst und auf den Weg gebracht durch Anschwärmungen des eigenen Anwalts.

Aber auch in den Fällen, in denen ein Asylverfahren nicht erfolgreich gewesen ist, wären die gemachten Angaben auf ihre Wahrhaftigkeit zu überprüfen und die entsprechenden Mandanten des Ast. wären durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen deren angeblich falschen Vortrags zur Strafverfolgung zu bringen, auch hier ausgelöst durch Aussagen des eigenen Anwalts.

Es ist nur zu hoffen, dass die Ausländer- und Asylbehörden sowie die Staatsanwaltschaft die Aussagen des Ast. als das nehmen, was sie tatsächlich sind: ausländerfeindliche Stimmungsmache nicht nur gegenüber den eigenen Mandanten, sondern mit der vorgeblichen Seriosität eines Organs der Rechtspflege, die vielen Flüchtlinge, die sich in unser Land gerettet haben und hier Zuflucht gefunden haben, mit Schmutz zu bewerfen im konkreten Mandatsfall und allgemein gegen deren Interessen zu handeln. Hier könnte neben der Verletzung des Anwaltsgeheimnisses auch die Frage des Parteiverrats aufgeworfen sein. Ein Sachverhalt, der auch die zuständige Anwaltskammer auf den Plan rufen dürfte.

Zu 2) „Die „eingeladenen“ Ausländer und Flüchtlinge = Straftäter

Im streitbefangenen Beitrag der Ag. heißt von der Rede des Ast.:

„Die „eingeladenen“ Ausländer und Flüchtlinge seien für Vergewaltigung, Raub usw. verantwortlich. Viele seien auch guten Herzens, aber beinahe alle (wörtlich viele) Flüchtende seien Glücksritter“

Der Ast. behauptet auf S. 7 seiner Antragsschrift vom 08.06.2016 wörtlich:

„Ich habe nirgends etwas davon gesagt habe, dass irgendjemand die zu uns kommenden Menschen „eingeladen“ hätte, was suggeriert, ...“

Demgegenüber bestätigt der Ast. in seiner dem Gericht vorgelegten eidesstattlichen Versicherung vom 07.06.2016, in seiner Rede wörtlich gesagt zu haben:

„Aber die Frage, die man sich doch stellt..., die Sie natürlich haben, wenn Sie tatsächlich die ganze Welt nach Deutschland einladen, oder nach Freiburg ... begehen Sie letztlich nichts anderes als einen Verfassungsbruch... .“

Der Ast. bestreitet etwas gesagt zu haben, was er – wie der eidesstattlichen Versicherung vorangestellt - , „in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides Statt“, ausdrücklich am Ende seines Redebeitrages so gesagt hat. Damit dürfte der nicht so häufige Fall vorliegen, dass ein Ast. sich selbst der falschen eidesstattlichen Versicherung überführt.

Mit seiner Eidesstattlichen Versicherung bestätigt der Ast. weiter, dass er in seinem Redebeitrag gesagt habe:

„...aber es sind auch viele dabei, die nutzen ein soziales System aus und die kommen hierher und sie begehen Raubüberfälle, sie begehen Attacken auf Frauen, Attacken auf Männer..., das ist meine persönliche ... das ist keine Hetze.“

Die Ausführungen des Ast. führen zu dem Schluss, dass die Gruppe von „Menschen, die ein gutes Herz“ haben, nur eine kleine Gruppe sei, die es eben gäbe. Der vom Ag. veröffentlichte Beitrag schreibt sogar davon, dass der Ast. gesagt habe, es seien „auch viele (!) guten Herzens“ – wo hingegen der Ast. nur gesagt hat, es gäbe „genauso

Menschen, die ... guten Herzens seien“. Der Ast. hat der von ihm selbst nicht quantifizierten Menge von Menschen „guten Herzens“ die „auch vielen“ gegenüber gestellt, die eben keine echten Flüchtlinge seien, sondern Glücksritter, Sozialbetrüger, Räuber und Begrabscher. Und zu dieser Gruppe kommen noch zusätzlich die Personen bzw. ebenfalls Nicht-Flüchtlinge, die seiner eigenen Erfahrung nach ausnahmslos unsere Behörden belügen würden, also ebenfalls keine bzw. keine „echten“ Flüchtlinge seien, also so ziemlich alle.

Die Wiedergabe der Aussage des Ast. im streitbefangenen Beitrag bleibt zutreffend: Der Ast. hat von den „eingeladenen“ Ausländer und Flüchtlinge gesprochen. Viele von diesen seien für Vergewaltigung, Raub usw. verantwortlich. Die Wiedergabe im streitbefangenen Beitrag hat genau den Sinn und die Richtung der Worte des Ast. erfasst, nämlich die Gesamtheit der Flüchtlinge zu diskreditieren. Das hat auch das Publikum so verstanden und es wurde deshalb auch empörend darauf reagiert.

Der Ast. bestreitet weiter, gesagt zu haben (S. 7),

„die Ausländer und Flüchtlinge in ihrer Gesamtheit seien für Vergewaltigung und Raub verantwortlich.“

Tatsächlich ist dies in dem streitbefangenen Beitrag von der Ag. nicht als vom Ast. getane Äußerung behauptet worden. Aber es ist in dem Beitrag genau diese vom Ast. gewollte pauschale Diskriminierung nachvollzogen worden.

Soweit vom Ast. den zu uns gekommenen Menschen immerhin eingeräumt wird, dass sie „auch“ „Liebe wollen und guten Herzens“ sind, macht sie das zum Einen für den Ast. noch nicht zu Flüchtlingen (seine 20jährige Berufserfahrung, s.o.). Diesen stünden „auch viele“ gegenüber, die mit dunklen kriminellen Absichten zu uns gekommen wären. Wie der Beitrag des Ag. in zutreffender in Paranthese genommene Zitierung der vom Ast. gebrauchten Worte „beinahe alle (wörtlich viele)“ zu erkennen gibt, entspricht die in dem Beitrag des Ag. vorgenommene Gewichtung genau der Gewichtung, die der Ast. in seiner unterschiedlichen Quantifizierung der Menschen „guten Herzens“ als einer Restkategorie und demgegenüber „vielen“ Glücksrittern und „auch vielen“, die Raub und Vergewaltigung im Sinne hätten. Das sind immer die „vielen“, die anderen gibt's auch, aber das sind die Wenigeren.

Im übrigen:

Es ist eine bereits wertende und in jeder Hinsicht diskriminierende Unterscheidung von echten und unechten Flüchtlingen. Eine solche Unterscheidung kennt unser Rechtssystem nicht. Menschen, die sich in unser Land flüchten, sind Flüchtlinge, und es ist eine daran anschließende Beurteilung, ob diese Flüchtlinge Fluchtgründe haben, die zu einer Anerkennung einer Asylberechtigung bzw. von Abschiebungshindernissen nach dem Aufenthaltsgesetz führen.

Zu 3.) Der Ast. sei „ein rassistischer Anwaltsredner“

Der Ag. wehrt sich gegen die Hinzusetzung des Attributes rassistisch im Zusammenhang des Berichts über die von ihm am 01.06.2016 gehaltene Rede. Er sieht darin eine Diffamierung. Unter Rassismus sei eine Hierarchisierung und Diskriminierung von Menschen „auf der Basis konstruierter Differenzen äußerlicher und/oder kultureller Art“ zu verstehen. Dies könne man ihm nicht vorwerfen, weshalb die Äußerung „rassistischer Anwaltsredner“ als grob herabsetzend, mithin schmähend anzusehen sei. Ein solcher Vorwurf an den politischen Gegner sei in Freiburg, der „Öko- und Studentenstadt“ gerade zu selbstmörderisch und existenzgefährdend, wenn nicht gar existenzvernichtend und von dem Ag. wohlmöglich auch bewusst bezweckt. Die in Freiburg vorhandene „Antifa“ sei durch eine solche Bezeichnung zum Hass auf den Ast. aufgehetzt.

Es ist richtig, dass die Bezeichnung als rassistisch einen in jeder Hinsicht missbilligenden Inhalt hat. Ob die Verwendung dieses Begriffes eine unzulässige Schmähung darstellt, hängt davon ab, ob die darin enthaltene Kritik durch Aussagen der sie äussernden Person, hier des Ast., begründet und damit berechtigt ist. Die Zulässigkeit hängt zusätzlich auch davon ab, in welchem Kreis und in welchem Rahmen die Äußerungen gefallen sind, die zu einer Bewertung als rassistisch geführt haben. Und ob der Ast., sofern er tatsächlich missbilligende Meinungen vertritt, einen Anspruch darauf hat, dass die interessierte und auch darüber hinaus die allgemeine Öffentlichkeit nichts von dessen zu missbilligender Haltung und missbilligenden Äußerungen zu erfahren.

Rassistisch

Der Ast. zitiert, ohne dieses freilich kenntlich zu machen, auf S. 9 seines Schriftsatzes umfänglich aus der Einleitung des Wikipedia-Artikels zum Begriff Rassismus. Er lässt bezeichnenderweise den letzten Satz der Einleitung weg, wo von einer Überlappung

des Begriffs des Rassismus mit dem der Fremdenfeindlichkeit gesprochen wird, der sich oft nur ungenau von diesem unterscheidet.

Die Ausführungen des Ast. in seinem Redebeitrag am 01.06.2016 erfüllen exakt die Bedingungen, die von dem von ihm selbst zitierten Wikipedia-Artikel als „erweiterter Rassismusbegriff“ definiert wird. Nämlich:

„...Ein erweiterter Rassismusbegriff kann auch eine Vielzahl anderer Kategorien miteinbeziehen. Menschen mit rassistischen Vorurteilen diskriminieren andere aufgrund solcher Zugehörigkeit, institutioneller Rassismus verweigert bestimmten Gruppen Vorteile und Leistungen oder privilegiert andere. Rassistische Theorien und Argumentationsmuster dienen der Rechtfertigung von Herrschaftsverhältnissen und der Mobilisierung von Menschen für politische Ziele... . Der Begriff des Rassismus überlappt mit dem der Fremdenfeindlichkeit und lässt sich oft nur ungenau von diesen unterscheiden.“

Glaubhaftmachung: S. 1 und 2 des Wikipedia-Artikels Rassismus (von insgesamt 41 Seiten)
- Anlage B 6 -

Die vom Ast. offen und verdeckt vertretenen politischen Ziele hat dieser in seinem Redebeitrag selbst formuliert: Es geht darum, Stimmung gegen Flüchtlinge zu machen, die als Glücksritter hier ein besseres Leben suchen, die (viele) das Sozialsystem ausnutzen und herkommen und Raubüberfälle begehen, Attacken auf Frauen, Attacken auf Männer begehen. Und dann die Frage des Ast. an das Publikum:

„Warum lassen sie sich gefallen, dass sich Freiburg in ganze andere Stadt verwandelt, ohne eine Obergrenze?. Das es so weitergeht...? Wann fangen sie an, auf die Barrikaden zu gehen, aufzustehen und zu sagen: „Jetzts reicht!“?“

Und das ganze garniert mit dem Vorwurf des Verfassungsbruches. Hier wird in bössartiger Weise fachliche anwaltliche Kompetenz vorgespiegelt, die entweder tatsächlich vorhanden ist oder die zu beachten nicht in das Konzept eines solchen mit sanfter Stimme vorgetragenen hetzerischen Aufrufs passt, doch endlich auf die Barrikaden zu gehen.

Denn der Ast. als Rechtsanwalt und behaupteter Vertretung vieler Asylbewerber weiß ganz sicher oder sollte wissen, dass Personen aus den umliegenden Drittstaaten zwar nicht den Titel der Asylberechtigung erlangen können, sondern unter weit über den immer enger definierten Asylbereich hinaus gehenden Voraussetzungen nicht in ihre Heimat zurückgeführt werden dürfen. Diese erhalten in Befolgung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8) gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz ein umgangssprachlich sogenanntes Asylrecht zweiter Klasse zugesprochen. Das beim Ast. freilich nicht mangelnde Rechtskenntnis vorliegt, sollte bei einem Rechtsanwalt mit vorgeblich langjähriger asyrechtlicher Erfahrung unterstellt werden. Der Ast. macht bewusst Stimmung dagegen, dass unser Land die sich anbahnende ungeheure humanitäre Katastrophe im Nahen Osten und in den angrenzenden, auch europäischen Staaten verhindert hat durch eine schnelle Rettung und Aufnahme dieser Menschen. Das war Rettung in letzter Minute. Unserem Land war dies im Gegensatz zu den Randstaaten möglich.

Erklärtes Ziel der Partei des Ast. und des Ast. als Funktionär dieser Partei ist die Verurteilung und Verhinderung weiterer Schutzgewährungen. Es ist nur die unterschiedliche Sprechweise und Wortwahl und intellektuelle Begründungskompetenz, die den Unterschied zu einem vulgären Rassismus ausmacht. Der Beitrag des Ast. enthält beides: Der Ast. ruft in seinem Beitrag das Volk auf die Barrikaden, damit Feiburg so bleibe wie sie ist.

Der Beitrag des Ag. hätte vielleicht besser mit dem Begriff des „fremdenfeindlichen Anwaltsredners“ überschrieben werden sollen, um jedwede Berührungspunkte mit jenem tumben und biologisch begründeten Rassismus zu vermeiden. Die Verwendung des insoweit deckungsgleichen Begriffes des „rassistischen Anwaltsredners“ sollte jedoch zulässig sein angesichts der gerade zu progromartigen Stimmung, die der Ast. mit seiner Rede erreicht hat. Nicht alleine, sondern auch durch die im Saal Anwesenden nicht so wortwählerisch vorgehenden Parteigänger des Ast.. Die Audioaufnahme der Veranstaltung auf Homepage des Ag. sollte dies deutlich machen können.

Dieser Stimmung entspricht die Überschrift über den vom Ag. veröffentlichten Beitrag über diese Sendung.

Die jetzt gezeigte Empfindlichkeit des Ast. entspricht keineswegs den von ihm selbst in seiner Rede gebrauchten Mitteln, der Diffamierung von früher schon gekommenen und aktuell gekommenen Flüchtlingen in unserem Lande, die als Glücksritter, Räuber,

Vergewaltiger, Begrabscher Schaden angeblich unser Land zugrunde richten. Einer solchen Verunglimpfung ganzer Flüchtlingsgruppen durch Ausgrenzung und Herabwürdigung entspricht die gefundene Überschrift des von der Ag. veröffentlichten Beitrages in jedem Fall. Denn der Ast. beläßt es nicht bei nur Worten. Er fordert vielmehr die Nicht-Flüchtlings-Einwohner dieses Landes, im wesentlichen also die deutsche Bevölkerung „auf die Barrikaden gehen“.

Das die Rede des Ast. kein ungewollter Ausrutscher war, das belegt auch das Parteiprogramm der AfD, das in seinen Anforderungen den Begriff des kulturellen Rassismus ausfüllt. Hierzu sei auf das neue Grundsatzprogramm, das als Stuttgarter Programm die politischen Leitlinien der AfD von 2014 ersetzt: Im Parteiprogramm heißt es zur „Asylzuwanderung“

"9.1.1 Asylzuwanderung - für einen Paradigmenwechsel.

Eine Völkerwanderung historischen Ausmaßes fordert Europa heraus. Im Hinblick auf Bevölkerungsexplosion, kriegerische und religiöse Konflikte und Klimaextreme in vielen Ländern, insbesondere des afrikanischen Kontinents und des Nahen und Mittleren Ostens, stehen wir erst am Anfang weltweiter, bislang unvorstellbarer Wanderungsbewegungen in Richtung der wohlhabenden europäischen Staaten. Die aktuelle deutsche und europäische Asyl- und Flüchtlingspolitik kann deshalb so nicht weitergeführt werden. Die unzutreffende Bezeichnung „Flüchtling“ für fast alle Menschen, die irregulär nach Deutschland einreisen, um hier dauerhaft zu bleiben, ist Ausdruck dieser verfehlten Politik. Es ist demgegenüber notwendig, zwischen politisch Verfolgten und (Kriegs-) Flüchtlingen, die unmittelbar vor ihrer Einreise echten, kriegsbedingten Gefahren ausgesetzt waren, einerseits und irregulären Migranten andererseits zu unterscheiden. Echte Flüchtlinge will auch die AfD schützen, solange die Fluchtursache im Heimatland andauert. Irreguläre Migranten aber, die, anders als Flüchtlinge, nicht verfolgt werden, können keinen Flüchtlingsschutz beanspruchen." (S.59)

...

Die überkommene Politik der großzügigen Asylgewährung im Wissen um massenhaften Missbrauch führt nicht nur zu einer rasanten, unaufhaltsamen Besiedelung Europas, insbesondere Deutschlands, durch Menschen aus anderen Kulturen und Weltteilen. Sie ist auch für den Tod vieler Menschen auf dem Mittelmeer verantwortlich. Die AfD will diese zynisch hingenommene Folge eines irregeleiteten Humanitarismus vermeiden und die daraus entstehende Gefahr

sozialer und religiöser Unruhen sowie eines schleichenden Erlöschens der europäischen Kulturen abwenden." (S.59)

...

Die AfD will das individuelle Asylgrundrecht durch die grundgesetzliche Gewährleistung eines Asylgesetzes (institutionelle Garantie) ersetzen. Die Genfer Konvention von 1951 und andere, veraltete supra- und internationale Abkommen sind an die globalisierte Gegenwart mit ihren weltweiten Massenmigrationen anzupassen. Das Asylrecht darf nicht länger als ein Vehikel der Masseneinwanderung missbraucht werden." (S.60)

Glaubhaftmachung: Auszug: Stuttgarter Programm, zu 9.1. Keine irreguläre Einwanderung über das Asylrecht
- Anlage B 7 -

Nach diesen kulturrassistischen Grundsätzen ist der Ast. bei seinem Redebeitrag verfahren. Die Bezeichnung solcher Rede als rassistisch ist in jeder Hinsicht angemessen, trotz oder vielleicht sogar wegen der dem Begriff innenwohnenden Unschärfe.

Zu 4.) Funktionärstellung des Ast.

Auf die vorgerichtliche Aufforderung des Ast., auf Berichtigung hat der Ag bereits am 07.06.2016 und noch vor Antragsstellung eine Berichtigung vorgenommen und „und ergänzend ausgeführt:

„Nur der Umstand, dass er als Vorsitzender des Ortsverein March der AfD bezeichnet wird, ist im Bericht wohl falsch. Herr Kloth ist Beisitzer des Kreisvorstand der AfD Breisgau-Hochschwarzwald, die auch einen Ortsverein March hat.“

Glaubhaftmachung: (Mit Update 7.6.16) AfD Anwalt Kloth will RDL Bericht über eigene Rede mit Unterlassungserklärung aus der Welt schaffen“
- Anlage B 5 -

Diese Korrektur ist auch in Anlage B1 enthalten, wo zum Zwecke deren Nachvollziehbarkeit die Korrektur in Paranthese kenntlich gemacht worden ist.

Entgegen den Ausführungen des Ast. ist die streitbefangene und unrichtige Äußerung vorgerichtlich korrigiert worden. Bereits von daher gibt es keinerlei Rechtsgrund, unter dem der Ast. eine längst überholte und korrigierte Äußerung gerichtlich zu verbieten anstreben könnte.

Der Antrag des Ast. sollte daher in allen Punkten erfolglos sein.

gez. Dr. Kauß

Dr. Kauß
Rechtsanwalt